



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.17 RRB 1903/1308**

Titel **Etzelwerk.**

Datum 06.08.1903

P. 479–480

[p. 479] Mit Zuschrift vom 16. Juli 1903 bringt Herr Ingenieur Keller-Bächtold in Zürich V dem Regierungsrat zur Kenntnis, daß er unterm 25. Juni 1903 namens einiger Interessenten, welche den städtischen und kantonalen Behörden nahe stehen, der Maschinenfabrik Örlikon eine Offerte auf Übernahme der Etzelwerkkonzessionen sowie aller mit denselben und dem Wäggitälprojekt zusammenhängenden Akten und Pläne gegen eine zu vereinbarende, bar zu zahlende Summe gestellt habe. Nach dem Wortlaut dieser Offerte, welche in Abschrift vorliegt, besteht ihr Zweck darin, der Stadt Zürich in möglichst ausgedehntem Maße das Mitbestimmungsrecht am Ausbau und Betrieb des projektierten Etzelwerkes zu sichern, sodann das vorhandene Material weiter zu studieren, die vielen noch vorhandenen rechtlichen und persönlichen Verhältnisse zu lösen und das Projekt finden Ausbau definitiv vorzubereiten. In der Zuschrift an den Regierungsrat gibt Herr Keller über die Absicht der Initianten nähere Auskunft und weist besonders darauf hin, daß die Ausführung der Proposition, mit welcher die sofortige Gründung einer Aktiengesellschaft mit einer Million Kranken Aktienkapital Hand in Hand ginge, für die Behörden den Vorteil hätte, daß sie nicht von Anfang an die für die völlige Abklärung des Etzel Werkprojektes erforderlichen Geldmittel aufzubringen hätten. Ihren Einfluß auf den Gang der Geschäfte könnten sie trotzdem wahren; denn die Initianten würden sich verpflichten, dem Kanton und der Stadt eine beliebig starke finanzielle Beteiligung an der Aktiengesellschaft und eine mindestens entsprechende Vertretung in deren Verwaltung einzuräumen. Die Initiative stehe mehr auf gemeinnützigem Boden, als daß sie auf großen Gewinn abziele; sie biete mehr Gewähr für die Erreichung des Zieles ohne unnütze Verteuerung und ungerechtfertigten Gewinn Dritter, als beispielsweise ein Konsortium, an welchem sich Bankkapital beteilige, das leicht zu spekulativem Erwerb hinneige. Herr Keller schließt seine Mitteilungen mit dem Wunsche, daß die Offerte bei der Regierung volle Würdigung finde, und erklärt sich bereit, auf Wunsch in einer Konferenz eingehendere mündliche Aufschlüsse zu erteilen. // [p. 480]

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Etzelwerkangelegenheit ist vorläufig soweit abgeklärt, daß der Regierungsrat sich nunmehr darüber schlüssig machen muß, ob er dem Kantonsrat die eventuelle Ausführung des Werkes durch den Staat allein, oder gemeinsam durch Staat und Stadt Zürich oder aber durch ein weiteres Konsortium, in welchem der Kanton vertreten wäre, Vorschlägen oder welch' anderweitige Stellung zur Motion Wettstein er einnehmen will. Es wird sich auch empfehlen, mit der Maschinenfabrik Örlikon in Bälde einen Vertrag betreffend Übernahme der Konzessionen und des Projektmaterials unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen.

Die finanzielle Tragweite des Unternehmens ist eine so bedeutende, daß der erste Weg, die Ausführung des Werkes durch den Staat allein, für den Kanton ein enormes



Risiko bedeuten würde. Bei Ausführung des Projektes durch den Kanton und die Stadt Zürich wäre dieses Risiko beträchtlich gemildert, und es wäre trotzdem noch volle Gewähr dafür vorhanden, daß das Unternehmen als wahres öffentliches Werk der Allgemeinheit dienen würde. Bei der Konferenz vom 8. Juli 1903 im Rathaus Zürich haben die Vertreter des Stadtrates Zürich darauf hingewiesen, daß es der Stadt nicht möglich sei, in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit schon eine bindende Erklärung abzugeben dahingehend, daß sie elektrische Energie vom Etzelwerk beziehen und sich an diesem Unternehmen beteiligen werde.

Dieser Standpunkt läßt sich wohl begreifen; denn auch der Kanton selbst wäre zur Zeit nicht im Falle, eine derartige Erklärung abzugeben. Dagegen wäre es der Stadt ohne Zweifel möglich, die Prüfung der Projekte sowie das Studium und die Förderung der ganzen Angelegenheit bis zur vollständigen Klarlegung der Verhältnisse gemeinsam mit dem Kanton und auf gemeinsame Kosten vorzunehmen. Erschienen dann nach durchgeführter Prüfung die Ausführung des Projektes finanziell oder technisch als gewagt, so würden eben der Kanton sowohl als die Stadt auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichten. Käme man aber zu dem Schlusse, daß die Erstellung der Anlage sich empfehle und ohne allzu großes Risiko möglich sei, so könnten sich der Kanton und die Stadt immer noch schlüssig machen, ob sie zusammen die Ausführung allein übernehmen, oder einen weiteren Interessentenkreis zur Beteiligung an derselben einladen wollten. Sofern der Stadtrat Zürich der skizzierten Art des weiteren Vorgehens zustimmen würde, könnte in Bälde dem Kantonsrat die bezügliche Vereinbarung als Antwort auf die Motion Wettstein vorgelegt und gleichzeitig der nötige Kredit nachgesucht werden.

2. Bei Zustimmung zu dem vorstehenden Vorschlage ist es aus begreiflichen Gründen zurzeit wenigstens nicht möglich mit Herrn Ingenieur Keller beziehungsweise mit dem hinter ihm stehenden Initiativkomitee in Verbindung zu treten. Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten namens der Etzelwerk-Kommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Stadtrat Zürich wird geschrieben:

In Sachen der Etzelwerk-Angelegenheit haben Sie in Ihrem Antwortschreiben vom 11. März 1903 die Erklärung abgegeben, daß Sie grundsätzlich geneigt seien, einem zu gründenden Konsortium für Erstellung und Betrieb des Werkes beizutreten, jedoch Ihre definitive Entschließung erst fassen können, nachdem eine Abklärung aller Verhältnisse in rechtlicher, finanzieller und technischer Hinsicht erfolgt sei. Wir können diesen Standpunkt, den Ihre Vertreter in der Konferenz vom 8. Juli 1903 näher begründet haben, sehr wohl verstehen, sind jedoch der Ansicht, daß Sie ohne Preisgabe desselben sich mit uns zum Zwecke gemeinsamer Prüfung und Abklärung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vereinigen könnten. Der Einblick in alle Details der wichtigen Angelegenheit, den Sie durch eine solche Mitarbeit gewinnen würden, wäre unseres Erachtens geeignet, Ihren dereinstigen definitiven Entschluß wesentlich zu erleichtern, ein Vorteil, der wohl die hälftige Tragung der Kosten der Prüfung mehr als aufwiegen würde.

Nach durchgeführter Prüfung könnten sodann die beiderseitigen Behörden wiederum gemeinsam beschließen, ob der Kanton und die Stadt das Unternehmen allein ausführen, oder aber sich mit einem weiteren Interessentenkreise zu einem Konsortium vereinigen wollten.



Wir empfehlen Ihnen diesen Vorschlag zu geneigter Prüfung und ersuchen Sie, in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit um baldige Rückäußerung.

II. An Herrn J. Keller-Bächtold. Ingenieur in Zürich V, wird geschrieben:

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 16. Juli 1903 teilen wir Ihnen mit, daß wir bezüglich der vom Kantonsrat uns zur Beantwortung vorgelegten Frage, ob die eventuelle Ausführung des Etzelwerkes durch den Staat allein oder durch ein engeres oder weiteres Konsortium, an welchem sich der Staat beteiligen würde, erfolgen sollte, zurzeit noch zu keiner definitiven Beschlußfassung gelangt sind. Es ist uns aus diesem Grunde im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich, Ihrer Anregung Folge zu geben und mit dem von Ihnen vertretenen Initiativkomitee in Verbindung zu treten. Ihre Offerte werden wir immerhin im Auge behalten und gegebenen Falles darauf zurückkommen.

III. Mitteilung an die Mitglieder der Etzelwerkkommission und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten an letztere.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]